OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851256/2/HW

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A. C., geboren X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.6.2019, GZ.: 0037243/2019, betreffend die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 17.6.2019 hat der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ am Standort, X, L., Österreich, angemeldet.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass zur Gewerbeanmeldung vom 17.6.2019 festgestellt werde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, und es wurde die Ausübung dieses Gewerbes untersagt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Strafregister der Republik Österreich Eintragungen betreffend eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten (LG LINZ 026 HV 37/2017m vom 27.6.2017, RK 27.06.2017) sowie betreffend eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten (LG LINZ 026 HV 36/2018s vom 28.06.2018, RK 28.06.2018) aufscheinen würden. Aufgrund dieser Verurteilungen liege ein Gewerbeausschlussgrund vor.

I.3. Mit E-Mail vom 10.7.2019 erhob der Bf „Beschwerde gegen den Bescheid vom 26.6.2019“.

II.1. In Ergänzung zu Punkten I.1. bis I.3. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Betreffend den Bf scheinen im Strafregister der Republik Österreich folgende Eintragungen auf:
„01) LG LINZ 026 HV 37/2017m vom 27.06.2017 RK 27.06.2017
§ 84 (4) StGB
Freiheitsstrafe 5 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Junge(r) Erwachsene(r)
zu LG LINZ 026 HV 37/2017m RK 27.06.2017
Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
LG LINZ 026 HV36/2018s vom 28.06.2018

02) LG LINZ 026 HV 36/2018s vom 28.06.2018 RK 28.06.2018
§ 142 (1) StGB
Freiheitsstrafe 24 Monate, davon Freiheitsstrafe 16 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Junge(r) Erwachsene(r)
zu LG LINZ 026 HV 36/2018s RK 28.06.2018
Aus der Freiheitsstrafe entlassen am 13.10.2018, bedingt, Probezeit 3 Jahre
LG LINZ 026 BE 41/2018x vom 08.08.2018

Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en)...

... ist der Tilgungszeitraum (zur Zeit) nicht errechenbar.
... ist die Auskunftsbeschränkung ausgeschlossen."

II.2. Die Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, insbesondere aus ON 3 und ON 4 des Behördenaktes. Die unter Punkt II.1. festgestellten Eintragungen im Strafregister wurden bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es wurde dies vom Bf in der Beschwerde auch nicht bestritten, wobei diese Feststellungen mit ON 4 des Behördenaktes (Strafregisterabfrage) in Verbindung mit ON 3 des Behördenaktes übereinstimmen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde (trotz Hinweis im angefochtenen Bescheid auf die Möglichkeit eine solche zu beantragen) nicht beantragt und ist auch nicht erforderlich, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Natürliche Personen sind gemäß § 13 Abs. 1 GewO von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die im § 340 Abs. 1 GewO genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 340 Abs. 3 GewO). Im Rahmen des Anmeldungsverfahrens ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148). Wie sich aus den festgestellten Eintragungen im Strafregister ergibt, wurde der Bf wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt und es sind diese Verurteilungen nicht getilgt, sodass die belangte Behörde mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt hat.

III.2. Zum Beschwerdevorbringen ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Die von der Behörde zu treffende Entscheidung, ob der Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes auszusprechen ist, ist keine Ermessensentscheidung (Werinos in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 13 Rz 1), die Gewerbeausübung ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu untersagen (VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148).

Die Behörde hat zwar gemäß § 26 Abs. 1 GewO im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. Ob die Voraussetzungen für eine solche Nachsicht vorliegen, ist im gegenständlichen Verfahren jedoch nicht zu prüfen, da kein Raum für eine amtswegige Berücksichtigung der §§ 26 f GewO im Zuge der Prüfung einer Gewerbeanmeldung besteht (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO Vor § 26 Rz 11), eine Nachsicht dürfte allenfalls auf Grund eines diesbezüglichen Antrags erteilt werden (Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO Vor § 26 Rz 11).

III.3. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Gewerbeausübung bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu untersagen ist, entspricht der Rsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger